Downloaded from Blogs on 26.11.2026 16:27h

By PwC Deutschland | 26. November 2026

Schuldzinsenabzug: Mehrere gleichartige freiberufliche Tätigkeiten bilden regelmäßig einen einheitlichen Betrieb

Übt ein Freiberufler als Einzelunternehmer mehrere gleichartige Tätigkeiten aus verschiedenen Katalogberufen des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) nebeneinander aus, ist in der Regel von einem einheitlichen Betrieb des Freiberuflers auszugehen. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen liegen mehrere selbständige Betriebe für die einzelnen Tätigkeiten vor. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Downloaded from Blogs on 26.11.2026 16:27h

Sachverhalt

Im Streitfall betrieb der als Rechtsanwalt und Steuerberater zugelassene Kläger und Revisionskläger (Kläger) zwei etwa zwei Kilometer voneinander entfernte Kanzleien in derselben Stadt.

Neben seiner langjährig bestehenden Steuerberater- und Rechtsanwaltskanzlei hatte er vor den Streitjahren 2014 und 2015 eine Rechtsanwaltskanzlei hinzu gekauft, die fachlich einen anderen Schwerpunkt und weitere Mitarbeiter hatte. Für beide Kanzleien ermittelte er die Gewinne getrennt.

Das Finanzamt (FA) behandelte die Kanzleien bei der Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen gemäß § 4 Abs. 4a EStG für die Streitjahre als eigenständige Betriebe. Deshalb ließ es einen Ausgleich zwischen Überentnahmen der Vorjahre in der einen Kanzlei und Unterentnahmen der Vorjahre in der anderen Kanzlei nicht zu.

Das Finanzgericht (FG) bestätigte diese Beurteilung.

Entscheidung des BFH

Der BFH gab hingegen dem Kläger recht.

Er erkannte, dass ein einheitlicher freiberuflicher Erwerb vorlag, den das FA der Prüfung etwaiger nicht abziehbarer Schuldzinsen zugrunde legen musste.

Da freiberufliche Tätigkeiten durch die persönliche Tätigkeit des Berufsträgers geprägt würden, fänden insbesondere gleichartige Tätigkeiten wie als Rechtsanwalt und Steuerberater in der Regel in einem einheitlichen Betrieb statt.

Eine räumliche und organisatorische Trennung der Kanzleien, gesonderte Gewinnermittlungen und unterschiedliche Beratungsfelder führten zu verschiedenen Standorten desselben Betriebs, nicht aber zu eigenständigen Betrieben.

Der BFH hob die Urteile des FG auf und verwies die Verfahren dorthin zurück. Das FG muss im zweiten Rechtsgang die nicht abziehbaren Schuldzinsen auf der Grundlage eines einheitlichen Betriebs des Klägers neu ermitteln.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 21. Juli 2026 (**VIII R 3, 4/24**), veröffentlicht am 26. November 2026, siehe die **Pressemitteilung** 068/26.

Schlagwörter

Einkommensteuerrecht, einheitlicher Betrieb, freiberufliche Tätigkeit